

03.11.88.

K - Fz**Verordnung**

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den leistungs-
abhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen
(3. BAföG-TeilerlaßVÄndV)

A. Zielsetzung

Durch das 11. BAföGÄndG vom 21. 6. 1988 (BGBl. I S. 829) ist die gesetzliche Regelung über den leistungsabhängigen Darlehens-teilerlaß in § 18 b Abs. 1 BAföG mit Wirkung ab dem 1. Januar 1989 dahingehend geändert worden, daß die leistungsbesten Teilerlaßberechtigten nicht mehr wie bisher nur aus der Gruppe der Geförderten, sondern unter Berücksichtigung der Prüfungsergebnisse aller Prüfungsabsolventen eines Ausbildungs- oder Studiengangs in einem Kalenderjahr ermittelt werden. Der Darlehensteilerlaß in Höhe von 25 v. H. wird künftig Geförderten gewährt, die nach dem Ergebnis der Abschlußprüfung zu den ersten 30 v. H. **aller Prüfungsabsolventen** eines Ausbildungs- oder Studiengangs eines Kalenderjahres gehören. Diese Änderung entspricht der Ankündigung der Bundesregierung in dem zweiten Evaluierungsbericht zur Teilerlaßregelung vom 26. Juni 1987 (BR-Drs. 253/87) und trägt dazu bei, die bei der Durchführung der geltenden Regelung aufgetretenen Probleme zu lösen bzw. erheblich abzuschwächen.

Die BAFöG-TeilerlaßV regelt das im Gesetz nicht festgelegte Auswahlverfahren zur Ermittlung der 30 v. H. Leistungsbesten. Da die geltende BAFöG-TeilerlaßV in Anlehnung an die bisherige gesetzliche Regelung noch von einem auf die Gruppe der Geförderten beschränkten Auswahlverfahren ausgeht, muß sie im Hinblick auf die ab dem 1. 1. 1989 gesetzlich vorgeschriebene Einbeziehung aller Prüfungsabsolventen in den Leistungsvergleich entsprechend angepaßt werden. Gleichzeitig muß die bestehende Befristung der Geltungsdauer der Verordnung zum 31. Dezember 1988 aufgehoben werden.

B. Lösung

Die BAFöG-TeilerlaßV wird entsprechend der Änderung der gesetzlichen Regelung in § 18 b Abs. 1 BAFöG dahingehend modifiziert, daß die Teilerlaßberechtigten künftig unter Berücksichtigung der Examensergebnisse aller Prüfungsabsolventen ermittelt werden. Die Befristung der BAFöG-TeilerlaßV wird aufgehoben.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten

Für das Bundesverwaltungsamt ergeben sich aus der Änderung der BAFöG-TeilerlaßV keine Mehrkosten.

Verordnung

des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den leistungs-
abhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen
(3. BAföG-TeilerlaßVÄndV)

Der Chef
des Bundeskanzleramtes
121 (313) - 280 03 - Au 134/88

Bonn, den 3. November 1988

An den
Herrn Präsidenten des Bundesrates

Hiermit übersende ich die von dem Bundesminister für Bildung und
Wissenschaft zu erlassende

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über
den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungs-
förderungsdarlehen (3. BAföG-TeilerlaßVÄndV)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Zustimmung des Bundesrates aufgrund des Artikels 80
Abs. 2 des Grundgesetzes herbeizuführen.


(Dr. Schäuble)

Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung über den leistungs-
abhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen (3. BAföG-
TeilerlaßVÄndV)

Vom ...

Aufgrund des § 18 b Abs. 1 des Bundesausbildungsförderungsgeset-
zes in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I
S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 21. Juni 1988
(BGBl. I S. 829), verordnet der Bundesminister für Bildung und
Wissenschaft:

Artikel 1

Die Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbil-
dungsförderungsdarlehen (BAföG-TeilerlaßV) vom 14. Dezember 1983
(BGBl. I S. 1439, 1575), zuletzt geändert durch die Verordnung
vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2391), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 1 Satz 1 wird die Textstelle "einen Ausbildungs-
abschnitt, für den Förderungsleistungen erbracht worden
sind," durch die Textstelle "einen Ausbildungs- oder Studien-
gang" ersetzt.
2. § 3 wird wie folgt neu gefaßt:

"§ 3

Prüfungsabsolvent/Geförderter

(1) Prüfungsabsolvent im Sinne dieser Verordnung ist jeder
Auszubildende, der eine Abschlußprüfung im Sinne von § 2
abgeschlossen hat.

(2) Geförderter im Sinne dieser Verordnung ist, wer nach dem 31. Dezember 1983 Darlehensleistungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz erhalten hat."

3. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird Satz 1 wie folgt neu gefaßt:

"Die Prüfungsstelle hat, vorbehaltlich des Satzes 2 und der Absätze 2 und 3 für jeden Ausbildungs- oder Studiengang eine Vergleichsgruppe aus allen Prüfungsabsolventen eines Kalenderjahres zu bilden."

b) Folgender Absatz 3 wird angefügt:

"(3) Abweichend von Absatz 1 ist in den Fällen des § 18 b Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes eine Vergleichsgruppe aus allen Geförderten zu bilden, bei denen das Bestehen oder Nichtbestehen der Abschlußprüfung festgestellt worden ist; Absatz 1 Satz 2 und Absatz 2 sind entsprechend anzuwenden."

4. § 6 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort "Geförderten" durch das Wort "Prüfungsabsolventen" ersetzt.

b) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte "Im übrigen" durch die Worte "In den Fällen des Absatzes 1 Satz 3" ersetzt.

c) In Absatz 4 werden das Wort "Geförderte" durch das Wort "Prüfungsabsolvent" und das Wort "Geförderten" durch das Wort "Prüfungsabsolventen" ersetzt.

5. § 7 wird wie folgt neu gefaßt:

"§ 7

**Besonderheiten bei der Vergleichsgruppen-
und Rangfolgenbildung**

(1) In Ausbildungs- oder Studiengängen, in denen als Gesamtergebnis der Abschlußprüfung nur das Bestehen festgestellt wird oder in denen eine Abschlußprüfung nicht vorgesehen oder nicht vorgeschrieben ist, und in Fällen, in denen der Auszubildende die Abschlußprüfung an einer außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte abgelegt hat, (§ 18 b Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a bis c des Gesetzes), ist diese Verordnung mit der Maßgabe entsprechend anzuwenden, daß bei der Vergleichsgruppen- und Rangfolgenbildung nach den §§ 5 und 6 nur die geförderten Prüfungsabsolventen zu berücksichtigen sind.

(2) Soweit als Gesamtergebnis der Abschlußprüfung nur das Bestehen festgestellt wird (§ 18 b Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a des Gesetzes), hat die Prüfungsstelle die Rangfolge nach den in dieser Prüfung erbrachten Leistungen mit Zustimmung einer vom Land bestimmten Behörde zu bilden.

(3) In Ausbildungs- oder Studiengängen, in denen eine Abschlußprüfung nicht vorgesehen oder nicht vorgeschrieben ist (§ 18 b Abs. 1 Satz 3 Buchstabe b des Gesetzes), wird bei der Rangfolgenbildung die Funktion der Prüfungsstelle von der jeweiligen Ausbildungsstätte wahrgenommen. Bei der Zuordnung kann sich die Ausbildungsstätte von ihr zu berufender Kommissionen bedienen. Die Bildung der Vergleichsgruppen und die Berufung der Kommissionen bedürfen der Zustimmung einer vom Land bestimmten Behörde."

6. § 8 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden nach den Wörtern "30 vom Hundert der" die Wörter "Prüfungsabsolventen oder" eingefügt.

b) In Absatz 2 werden nach den Wörtern "Zahl der" die Wörter "Prüfungsabsolventen oder" eingefügt.

7. § 9 wird aufgehoben.

8. § 11 wird wie folgt neu gefaßt:

"§ 11

Auskunftspflichten

(1) Die Prüfungsstellen haben in den in § 18 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes genannten Fällen alle Prüfungsabsolventen auf die Möglichkeit eines leistungsabhängigen Teilerlasses von Ausbildungsförderungsdarlehen hinzuweisen und darauf hinzuwirken, daß die Geförderten eine schriftliche Erklärung abgeben, mit der sie die zur Vorbereitung der Entscheidung über den Darlehensteilerlaß notwendigen Angaben machen.

(2) In den in § 18 b Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes genannten Fällen sind die Prüfungsteilnehmer, die nach dem 31. Dezember 1983 Ausbildungsförderung erhalten haben, verpflichtet, der zuständigen Prüfungsstelle bei der Anmeldung zur Abschlußprüfung hiervon Kenntnis zu geben. Als Nachweis ist dieser Erklärung ein Bewilligungsbescheid oder eine entsprechende Bescheinigung des Amtes für Ausbildungsförderung beizufügen, das zuletzt mit einer Entscheidung über die Förderung befaßt war.

(3) Die Prüfungsstellen haben in den in § 18 b Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes genannten Fällen alle Prüfungsteilnehmer im Zusammenhang mit der Meldung zur Abschlußprüfung zu befragen, ob sie nach dem 31. Dezember 1983 Ausbildungsförderung als Darlehen für den Ausbildungsabschnitt, der durch die Prüfung abgeschlossen wird, erhalten haben und auf die Folgen einer Verletzung der Mitteilungspflicht nach Absatz 4 hinzuweisen.

(4) Kommt ein Prüfungsteilnehmer seiner Mitteilungspflicht nach Absatz 2 Satz 1 nicht nach, so ist er auf Dauer von einer ihm günstigen Berücksichtigung als Geförderter ausgeschlossen."

9. § 12 wird wie folgt neu gefaßt:

"§ 12

Festlegung der Rangfolge

(1) Die Prüfungsstelle ermittelt in den Fällen des § 18 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes nach den §§ 6 und 8 dieser Verordnung für jede Vergleichsgruppe die Prüfungsgesamtnote des Prüfungsabsolventen, der als letzter zu den ersten 30 vom Hundert der Vergleichsgruppe gehört (Ecknote). Unter Berücksichtigung der Ecknote ermittelt sie die Prüfungsergebnisse der zu dieser Vergleichsgruppe gehörenden geförderten Prüfungsabsolventen, die die Erklärung nach § 11 Abs. 1 abgegeben haben. Die Prüfungsstelle hat nach § 6 Abs. 2 bis 4 zu verfahren, wenn dies für die Zuordnung der Geförderten zu den ersten 30 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen der jeweiligen Vergleichsgruppe notwendig ist.

(2) Abweichend von Absatz 1 ermittelt die Prüfungsstelle in den in § 18 b Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes genannten Fällen nach § 7 und 8 für jede Vergleichsgruppe die Rangfolge der Geförderten und stellt fest, wer zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten gehört.

(3) Sie teilt dem Bundesverwaltungsamt bis Ende April des auf die Feststellung des Gesamtergebnisses der Abschlußprüfung folgenden Kalenderjahres die für die weitere Durchführung des § 18 b Abs. 1 des Gesetzes erforderlichen und nach Absatz 1 oder 2 festgestellten Daten auf für die elektronische Datenverarbeitung geeigneten, maschinell lesbaren Datenträgern mit.

(4) Abweichend von Absatz 3 kann die Prüfungsstelle die Daten auf standardisierten Erfassungsbögen übermitteln, wenn die maschinelle Datenmitteilung wegen eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes nicht vertretbar ist.

(5) Über den Darlehensteilerlaß entscheidet das Bundesverwaltungsamt."

10. § 13 wird aufgehoben.

11. In § 14 Satz 1 wird das Wort "solange" durch die Wörter "soweit noch" ersetzt.

12. § 17 wird aufgehoben.

Artikel 2

Berlin-Klausel

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit § 67 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 1. Januar 1989 mit der Maßgabe in Kraft, daß die durch sie geänderte Verordnung auf alle Prüfungsabsolventen anzuwenden ist, die die Abschlußprüfung nach dem 31. Dezember 1988 abschließen.

(2) Für Prüfungsabsolventen, die die Abschlußprüfung vor dem 1. Januar 1989 abgeschlossen haben, ist die BAföG-TeilerlaßV vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1439, 1575), zuletzt geändert durch die Verordnung vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2391), in

der bis zum 31. Dezember 1988 geltenden Fassung auch noch nach dem 31. Dezember 1988 anzuwenden.

Der Bundesrat hat zugestimmt.

Bonn, den

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

Nach § 18 b Abs. 1 BAföG werden dem Auszubildenden, der nach dem Ergebnis der Abschlußprüfung zu den ersten 30 v. H. der Geförderten gehört, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, 25 v. H. des nach dem 31. Dezember 1983 geleisteten Förderungsdarlehens erlassen (leistungsabhängiger Darlehensteilerlaß).

Durch das 11. BAföGÄndG vom 21. Juni 1988 (BGBl. I S. 829) ist diese Vorschrift mit Wirkung ab 1. Januar 1989 dahingehend geändert worden, daß dem Auszubildenden, der nach dem Ergebnis der Abschlußprüfung zu den ersten 30 v. H. aller Prüfungsabsolventen gehört, auf Antrag ein Darlehensteilerlaß in der oben genannten Höhe zu gewähren ist. Die Bundesregierung hat damit die Konsequenzen aus den bei der Durchführung der Teilerlaßregelung gewonnenen Erfahrungen gezogen. In dem zweiten Evaluierungsbericht zur Teilerlaßregelung (BR-Drs. 253/87) ist dargelegt, daß durch die Einbeziehung aller Prüfungsabsolventen eines Ausbildungs- oder Studiengangs in den Leistungsvergleich aufgetretene Vollzugsprobleme behoben und eine größere Bewertungsgerechtigkeit erreicht wird. Die Änderung führt unter Beibehaltung der Grundstruktur der geltenden Teilerlaßregelung zu einem leistungsgerechteren und weniger verwaltungsaufwendigen Verfahren zur Auswahl der Teilerlaßberechtigten.

Die Einzelheiten dieses gesetzlich nicht festgelegten Auswahlverfahrens zur Ermittlung der 30 v. H. Leistungsbesten sind in der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen (BAföG-TeilerlaßV) vom 14. Dezember 1983 (BGBl. I S. 1439, 1575), zuletzt geändert

durch die Verordnung vom 23. November 1987 (BGBl. I S. 2391), geregelt. Die Geltungsdauer dieser Verordnung ist bis zum 31. Dezember 1988 befristet, weil die Bundesregierung eine Änderung der Sach- und Verfahrensregelung über den leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß mit Wirkung ab 1. Januar 1989 angekündigt hat.

Mit der 3. Änderungsverordnung wird die Verfahrensregelung in der BAföG-TeilerlaßV an die beschriebene Gesetzesänderung angepaßt. Gegenstand dieser Anpassung ist im wesentlichen die aufgrund der Vergrößerung der Vergleichsgruppen notwendige technische und organisatorische Umstellung des Auswahlverfahrens. Dieses ändert sich lediglich im Hinblick auf den im Rahmen des Leistungsvergleichs zu berücksichtigenden Personenkreis. Bei der Vergleichsgruppen- und Rangfolgenbildung sind künftig im Regelfall die Examensergebnisse aller Prüfungsabsolventen des jeweiligen Ausbildungs- oder Studiengangs in einem Kalenderjahr zu berücksichtigen. Im Hinblick auf das im Gesetz neu eingeführte Antragserfordernis ist eine stärkere Mitwirkung der geförderten Prüfungsabsolventen bei der Vorbereitung der Entscheidung über den leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß vorgesehen. Das Meldeverfahren zwischen den Prüfungsstellen und dem Bundesverwaltungsamt, das über den Darlehensteilerlaß entscheidet, wird dem erweiterten Auswahlverfahren angepaßt. In den Ausnahmefällen des § 18 b Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes bleibt es aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität bei dem bisherigen, nur auf die Geförderten bezogenen Auswahl- und Meldeverfahren. Die Befristung der BAföG-TeilerlaßV wird aufgehoben.

Kosten

Für das Bundesverwaltungsamt ergeben sich aus der Änderung der BAföG-TeilerlaßV keine Mehrkosten. Wie die Bundesregierung in ihrem zweiten Evaluierungsbericht zur BAföG-TeilerlaßV dargelegt hat, liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die Erweiterung des Leistungsvergleichs nennenswerte Auswirkungen auf die Gesamtzahl der erlaßberechtigten Geförderten hat.

II. Besonderer Teil

Zu Artikel 1:

Zu § 2:

Da sich das Auswahlverfahren nicht mehr auf die Geförderten beschränkt, ist es für die Definition des Begriffs "Abschlußprüfung" nicht mehr von Bedeutung, ob diese einen Ausbildungs- oder Studiengang abschließt, für den Förderungsleistungen erbracht worden sind.

Zu § 3:

Die Vorschrift definiert, welche Personen als "Prüfungsabsolventen" im Sinne von § 18 b Absatz 1 des Gesetzes anzusehen sind. Durch die Bezugnahme auf § 2 wird klargestellt, daß zu den Prüfungsabsolventen auch Auszubildende gehören, die die Abschlußprüfung nicht bestanden haben. Diese sind bei der Vergleichsgruppen- und Rangfolgenbildung zu berücksichtigen.

Die Definition des Geförderten in Absatz 2 entspricht der bisherigen Regelung. Teilerlaßberechtigt sind nach wie vor nur Geförderte, die die Abschlußprüfung bestanden haben.

Zu § 5:

Die Neufassung von Absatz 1 Satz 1 beruht darauf, daß die Vergleichsgruppen im Regelfall nicht mehr wie bisher nur aus der Gruppe der Geförderten, sondern aus der Gruppe aller Prüfungsabsolventen des jeweiligen Ausbildungs- oder Studiengangs eines Kalenderjahres gebildet werden.

Absatz 3 regelt die Ausnahmefälle, in denen die Vergleichsgruppen auch weiterhin nur aus den Geförderten zu bilden sind.

Zu § 6:

Die für die Bildung der Rangfolge geltenden Grundsätze werden nur im Hinblick auf den in den Leistungsvergleich einzubeziehenden größeren Personenkreis modifiziert. Zur Feststellung der leistungsbesten Prüfungsabsolventen eines Studien- oder Ausbildungsgangs werden die Examensergebnisse aller Prüfungsabsolventen in eine Rangfolge gebracht.

Durch die Änderung in Absatz 3 wird klargestellt, daß die dort geregelte Berechnungsmethode nur für die Rangfolgenbildung in den Fällen des Absatzes 1 Satz 3 anzuwenden ist.

Zu § 7:

Diese Vorschrift regelt die Besonderheiten des Auswahlverfahrens in den in § 18 b Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes genannten Ausnahmefällen, in denen die Teilerlaßberechtigten auch weiterhin nur unter Berücksichtigung der Examensergebnisse der geförderten Prüfungsabsolventen ermittelt werden. Die bisher in der Verordnung geregelten Besonderheiten im Zusammenhang mit der Bewertung einer Studienleistung in Ausbildungs- und Studiengängen ohne Abschlußprüfung oder ohne differenzierte Bewertung in der Abschlußprüfung sind in das Gesetz übernommen worden (§ 18 b Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a und b). Die Absätze 2 und 3 regeln wie bisher die weiteren technischen und organisatorischen Fragen dieses Verfahrens.

Zu § 8:

Das Problem der Ranggleichheit im Schnittstellenbereich stellt sich unabhängig davon, ob die Ecknote nur unter Zugrundelegung der Examensergebnisse der geförderten oder aller Prüfungsabsolventen ermittelt wird. Die bisher für die Feststellung der Zugehörigkeit zu den ersten 30 v. H. der Geförderten geltende Regelung muß daher auch für die Feststellung

der Zugehörigkeit zu den ersten 30 v. H. aller Prüfungsabsolventen gelten.

Zu § 9:

Die Vorschrift ist entbehrlich, da ihr wesentlicher Inhalt bereits Gegenstand der gesetzlichen Regelung ist und die übrigen Besonderheiten nun in § 7 der Verordnung zusammengefaßt sind.

Zu § 11:

Die Vorschrift regelt das Verfahren zur Feststellung der für die Entscheidung über den Darlehensteilerlaß notwendigen tatsächlichen Angaben.

Die Prüfungsstellen sind nur noch in den Ausnahmefällen des § 18 b Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes verpflichtet, durch Befragung die Geförderteneigenschaft der Prüfungsteilnehmer festzustellen. Soweit das bisherige auf die Geförderten beschränkte Auswahlverfahren beibehalten wird, besteht auch die Verpflichtung der Prüfungsteilnehmer fort, der Prüfungsstelle mitzuteilen, ob sie nach dem 31. Dezember 1983 Ausbildungsförderung erhalten haben.

Im Regelfall des § 18 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes, in dem die Teilerlaßberechtigung aufgrund der Zugehörigkeit zu den ersten 30 v. H. aller Prüfungsabsolventen festgestellt wird, ist demgegenüber in Zukunft für die Ermittlung der für die jeweilige Vergleichsgruppe maßgeblichen Ecknote die Feststellung der geförderten Prüfungsabsolventen nicht mehr notwendig. Die Ecknote kann durch eine anonyme Auflistung aller bei der Prüfungsstelle im Laufe des Kalenderjahres in dem jeweiligen Ausbildungs- oder Studiengang angefallenen Examensergebnisse ermittelt werden.

Geförderte Prüfungsabsolventen müssen der Prüfungsstelle künftig von sich aus ihre Geförderteneigenschaft mitteilen,

um eine spätere Entscheidung über den Darlehensteilerlaß zu ermöglichen. Hierzu müssen sie gegenüber der Prüfungsstelle eine schriftliche Erklärung mit den zur Vorbereitung der Entscheidung über den Darlehensserlaß notwendigen Angaben abgeben.

Zu § 12:

Die Vorschrift regelt die Feststellung der Rangfolge und das Meldeverfahren zwischen den Prüfungsstellen und dem Bundesverwaltungsamt.

Das Meldeverfahren ändert sich wie folgt:

Im Regelfall des § 18 b Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes teilen die Prüfungsstellen dem Bundesverwaltungsamt die für den jeweiligen Ausbildungs- oder Studiengang in dem betreffenden Kalenderjahr ermittelte Ecknote und die individuellen Prüfungsnoten der zu dieser Vergleichsgruppe gehörenden geförderten Prüfungsabsolventen, die sich bei der Prüfungsstelle gemeldet haben, mit. Im Gegensatz zum bisherigen Verfahren übermittelt die Prüfungsstelle die individuellen Prüfungsnoten der Geförderten ohne festzustellen, ob diese zu den ersten 30 v. H. aller Prüfungsabsolventen gehören. Die Meldung beschränkt sich auf geförderte Prüfungsabsolventen, die gegenüber der Prüfungsstelle eine Förderung nach den BAföG durch Vorlage eines Bewilligungsbescheides oder einer entsprechenden Bescheinigung des zuständigen Amtes für Ausbildungsförderung, das zuletzt mit einer Entscheidung über die Förderung befaßt war, nachgewiesen haben.

In den Ausnahmefällen des § 18 b Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes bleibt es bei dem bisherigen Meldeverfahren, wonach die Prüfungsstelle dem Bundesverwaltungsamt nicht nur die für die Zuordnung maßgebliche Ecknote, sondern auch die Zugehörigkeit eines Geförderten zu den ersten 30 v. H. mitteilt.

In Fällen, in denen die Abschlußprüfung nach dem 31. Dezember 1988 abgeschlossen worden ist, entscheidet das Bundesverwaltungsamt über den Darlehensteilerlaß nur noch auf Antrag der Betroffenen. Ist die Abschlußprüfung zu einem früheren Zeitpunkt abgelegt worden, so ist auch nach dem 1. Januar 1989 wie bisher von Amts wegen zu entscheiden.

Zu § 13:

Diese Bestimmung ist entbehrlich, da sie in das Gesetz übernommen worden ist.

Zu § 14:

Die in dieser Vorschrift geregelte Berechnung des Prüfungsgesamtergebnisses ist nur in den Fällen vorzunehmen, in denen nach der zum Zeitpunkt der Ablegung der Prüfung geltenden Approbationsordnung eine die Ergebnisse aller Teilabschnitte der ärztlichen oder pharmazeutischen Prüfung berücksichtigende Prüfungsgesamtnote noch nicht erteilt worden ist. Im übrigen ist nach § 6 der Verordnung zu verfahren.

Zu § 17:

Die Befristung der Geltungsdauer der Verordnung auf den 31. Dezember 1988 entfällt, da die Verordnung ab 1. Januar 1989 in der Fassung der 3. BAföG-TeilerlaßVändV unbefristet weitergelten soll.

Zu Artikel 2:

Es handelt sich um die übliche Berlin-Klausel.

Zu Artikel 3:

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten.

16.12.88

Beschluß
des Bundesrates

zur

Dritten Verordnung zur Änderung der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungs-
darlehen (3. BAföG-TeilerlaßVÄndV)

Der Bundesrat hat in seiner 596. Sitzung am 16. Dezember 1988 beschlossen, der Verordnung gemäß Artikel 80 Abs. 2 des Grundgesetzes zuzustimmen.

Der Bundesrat hat ferner folgende EntschlieÙung gefaÙt:

Der Bundesrat hat in seiner 590. Sitzung am 10.06.1988 im Zusammenhang mit der Behandlung des 11. BAföG-Änderungsgesetzes eine EntschlieÙung angenommen, in der nochmals auf die Bedenken gegen die Regelungen des leistungsabhängigen Teilerlasses hingewiesen wurde (Drs. 381/87 (Beschluß), Nr. 8, in Verbindung mit Drs. 253/87 (Beschluß)). Die Bundesregierung wurde aufgefordert, bei der nächsten Novellierung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes Lösungen zu unterbreiten, die nicht zu den aufgezeigten Problemen führen. Dabei sollten die Vorschläge des Beirats für Ausbildungsförderung berücksichtigt werden.

Der Beirat für Ausbildungsförderung hat inzwischen im Auftrage des Bundesministers für Bildung und Wissenschaft das Förderungsrecht nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz evaluiert; er hat sich den Bedenken gegen die Regelungen des leistungsabhängigen Darlehensteilerlasses, die von Hochschulen, verschiedenen Verbänden und dem Bundesrat wiederholt vorgetragen worden sind, angeschlossen und empfohlen, diese Regelungen zu streichen.

Der Bundesrat nimmt die Empfehlung des Beirats zum Anlaß, auf seine EntschlieÙung vom 10.06.1988 hinzuweisen.